

Parlamentarischer Vorstoss

2021/55

| | |
|-----------------------|---|
| Geschäftstyp: | Motion |
| Titel: | Dunkelheit als Qualität – Schutz vor Lichtverschmutzung |
| Urheber/in: | Simone Abt |
| Zuständig: | — |
| Mitunterzeichnet von: | Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Hänggi, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Würth, Wyss |
| Eingereicht am: | 28. Januar 2021 |
| Dringlichkeit: | -- |

Gemäss kantonalem Umweltbericht 2018 zeigen Satellitenbilder, dass die nächtliche Beleuchtung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Bevölkerungsreiche Grossräume wie Zürich oder Basel strahlen auf diesen Aufzeichnungen besonders hell. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels wird zunehmend als Umweltbelastung wahrgenommen. Nach Angaben des Bundesamts für Umwelt beträgt der Anteil der Fläche mit Nachtdunkelheit nicht einmal mehr einen Fünftel der Schweiz.

Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels und die störende Auswirkung von Licht auf Mensch und Natur werden auch als Lichtverschmutzung bezeichnet. Es handelt sich um eine anerkannte Form von Umweltverschmutzung wie etwa Luft- oder Gewässerverschmutzung. Die Auswirkungen von Lichtverschmutzung für Menschen, Tiere und Pflanzen sind vielfältig. Für Mensch und Natur bestimmt die Tages- und Nachtlänge den Beginn und das Ende von Ruheperioden, das Wachstum und die Resistenz.

Gemäss Verfassung des Kantons Basellandschaft Art. 112 Abs. 2 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1985/2_1157_1173_1041_fga/de#art_112 schützen Kanton und Gemeinden den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. In Verantwortung für die kommenden Generationen sind sie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Artikel 11 des nationalen Umweltgesetzes besagt, dass nicht nur Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, sondern auch Strahlen bei der Quelle begrenzt werden müssen. Im Sinne der Vorsorge sollen Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig begrenzt werden.

Die Qualität nächtlicher Dunkelheit ist bis anhin noch kein Element der kantonalen Gesetzgebung. Auch der kantonale Richtplan thematisiert die Lichtverschmutzung und den Erhalt dunkler Landschaften nicht. Ein Vorhaben gilt aber als richtplanrelevant, wenn die Standortfestlegung zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung und Umwelt hat.

Lichtarme Landschaften haben nicht nur einen besonderen Naturwert und machen den Sternenhimmel sichtbar. Sie haben auch einen kulturellen Wert. Sie können Teil des historischen Charakters einer Landschaft sein. Für die Natur (und letztlich auch für den Mensch) ist es dringend notwendig, dass der Kanton Basel-Landschaft Landschaften mit nächtlicher Dunkelheit in Wert setzt und die Instrumente für deren Erhalt und Förderung anpasst.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Landrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv entwickelt werden. Bereits dunkle Landschaften sind zu erhalten und dunkle Landschaften ausserhalb von Siedlungen zu fördern. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels soll durch den Einbezug in die raumplanerische Prozesse reduziert werden.